

„Wildwuchs bei Sachverständigen – psychologische Gutachten in der Kritik“

VAK Podiumsdiskussion 21.05.2014

Positionspapier Dipl.-Psych. Rainer Müller-Hahn, Berlin

Sehr geehrte Damen, sehen Sie es mir nach, wenn ich die Gender Sprachregeln in diesem Text aus Platzgründen und der Lesbarkeit wegen nicht angewendet habe. Auch beziehen sich meine Bemerkungen nicht auf Eltern mit einem Kind. Die Problematik der Diagnostik wächst mit der Anzahl der Geschwister.

Nicht der Fehler im Familienrechtsgutachten ist das Problem, sondern der Fehler ist das Gutachten selbst

1. Vorbemerkung

Seit vielen Jahren liefern Medien Beiträge über psychologische Gutachten im familienrechtlichen Prozess, die die Frage nach dem geeigneteren Elternteil beantworten sollten (Entscheidungsdiagnostik). Die Darstellung des Leids von Kind und Elternteil, ausgelöst durch skurriles Vorgehen und gravierende Fehleinschätzung seitens des Gutachters, erwecken den Eindruck, dass es sich um einen so exorbitanten, wie bedauerlichen Einzelfall gutachterlicher Unfähigkeit handelt, also um ein schwarzes Schaf in der sonst weißen Herde der Gutachter.

Durch die Lektüre von knapp 300 „Verlierer“-Gutachten bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass alle Schafe der Herde schwarz sind, d. h., unabhängig vom Inhalt und der Anzahl handwerklicher Mängel, sind die Gutachten nicht das Papier wert sind, auf dem sie geschrieben wurden. Das will ich hier kurz begründen.

Außerdem stellt sich mit dieser Form der Begutachtung ein weiteres, erhebliches sozialpolitisches Problem:

Mit den Gutachten wird Expertenmacht ausgeübt, die massiven Einfluss auf das Leben von Menschen hat, sich aber keiner inhaltlichen Kontrolle stellen muss.

Die Berechnung einer Brückenstatik lässt sich von außenstehenden Sachverständigen nach objektiven Gesichtspunkten überprüfen. Nicht so psychologische Familienrechtsgutachten. Ihre Qualität wird von den Autoren selbst behauptet - schließlich wäre es eine wissenschaftliche Leistung.

Verbrämt mit dem Attribut angeblicher Wissenschaftlichkeit, besitzen die Gutachten erhebliches Einschüchterungspotenzial, durch das die Bereitschaft zum Widerspruch der Betroffenen verringert wird. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nahezu alle Personen, die gegen ihr Gutachten vorgingen, eine höhere Bildung und ein höheres Einkommen besitzen.

Wenn nun ein solches Werk inhaltlich kritisiert wird, stellen sich einige Gerichte schützend vor ihren „Hofgutachter“ und erklären, ohne eigene Sachkenntnisse, dessen Arbeit für qualitativ ausreichend.

Es wird argumentiert, dass der Gutachter über viele Erfahrungen verfüge und seine Empfehlungen logisch und nachvollziehbar seien. Häufiger werden die kritischen Argumente an den Autor zur Stellungnahme zurückverwiesen, der diese dann - wer hätte das gedacht – energisch zurückweist. Eine inhaltliche Auseinandersetzung hat in den mir bekannten Fällen nie stattgefunden.

Ein solch kontrollfreier Raum ist für unser Gemeinwesen untragbar.

2. Argumente für meine kategorische Ablehnung solcher Gutachten

2.1 Problematische Fragestellung

Die Anforderung, die bessere Eignung eines Elternteils herauszufinden, bildet den Ausgangspunkt der Problematik. Es wird damit stillschweigend die Existenz von ein oder mehreren Verhaltensmerkmalen unterstellt, die über einen langen Zeitraum, also unabhängig von den Entwicklungsphasen des Kindes und der Veränderung des Erwachsenen, in jeder Situation gleich bleiben.

Ein solch statisches Eigenschaftsmodell ist psychologisch nicht haltbar. Menschen befinden sich durch die soziale Umwelt in ständiger Veränderung. Allein die rasante Entwicklung des Kindes erfordert von Eltern immer neue erzieherische Verhaltensweisen, die nicht zwangsläufig in jeder Erziehungsphase des Kindes erfolgreich sein müssen.

Obwohl die Problematik in der Fragestellung gerade von Psychologen gut erkennbar sein sollte, sind diese in ihrer Mehrzahl dennoch bereit, den „besseren“ Elternteil zu finden.

2.2 Nicht repräsentative Untersuchungssituation

Die Begutachtung unterscheidet sich grundsätzlich von anderen entscheidungsorientierten Untersuchungsformen. Dort werden in der Regel individuelle Verhaltensdaten mit statistischen Normen einer

entsprechenden Bezugsgruppe verglichen. In der familienrechtlichen Begutachtung werden zwei Erziehungspersonen miteinander ohne verlässliche Normwerte verglichen. Weiterhin erfolgt die Begutachtung in einer sozialen Ausnahmesituation, die durch folgende Bedingungen gekennzeichnet ist:

- Es sind mindestens drei Menschen unmittelbar existenziell vom Gutachtenergebnis betroffen,
- sie bewegen sich in einer extrem labilen Lebensphase,
- die Eltern fechten einen Beziehungs- und Verteilkonflikt aus, das Kind befindet sich in einem Loyalitätskonflikt,
- für die Erwachsenen besteht eine Gewinner - Verlierer Konstellation, für das Kind nur die Verliererperspektive
- der Untersuchungsprozess verschärft zusätzlich diese Konflikte und
- fördert atypische, situationsbezogene Anpassung in Richtung sozial erwünschten Verhaltens und Offensiv- und Verteidigungsstrategien.

Es handelt sich also um ein hochdynamisches Beziehungs- und Verhaltenssystem, geprägt von Auseinandersetzungen, Verlustängsten, Ressentiments, taktischen und Konflikt fördernden Interventionen, auch durch Rechtsbeistände. In diesem Kontext gültige situationsunabhängige, valide, zuverlässige und objektive psychologische Befunde erheben zu wollen - hier in Form zeitstabiler „Eignungsdifferenzen“ von Eltern - ist abenteuerlich.

2.3 Unschärf definierte und gewichtete psychologische Konstrukte

Um nun das juristische Paradigma in ein diagnostisches Verfahren umzusetzen, werden bestimmte Verhaltensmerkmale der Eltern und der Kinder erfasst und sogenannten theoretischen Konstrukten zugeordnet.

Eltern bezogene Konstrukte

- Erziehungsfähigkeit (Merkmale: u.a. Werteorientierung und Förderkompetenz)
- Bindungstoleranz (Merkmale: bisherige Handlungen, geäußerte Bereitschaft, den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zu fördern, Verständnis gegenüber der Situation des Partners)

Kind bezogene Konstrukte

- Bindung (Merkmale: Die besondere Art der gegenseitigen sozialen Beziehung)
- Kindeswille (Merkmal: Wunsch des Kindes nach zukünftigem Lebensmittelpunkt)

Diese Konstrukte sind nicht einheitlich definiert und werden nur selektiv in der Untersuchung erfasst. Weder sind sie untereinander, noch sind die ihnen zugeordneten Merkmale nach ihrer Bedeutung gewichtet. Dies zu tun bleibt dem Gutachter überlassen. Sie liefern deshalb keine tragfähige Verhaltenscharakterisierung.

So beruhen Behauptungen, z. B. von Unterschieden in der Bindung des Kindes zu Vater und Mutter, oder einer geringen Bindungstoleranz eines Elternteils, bestenfalls auf subjektiven Schätzungen.

Einziges objektiv ermittelbares und quantifizierbares Merkmal ist das Kontinuitätsprinzip, d. h., die Aufenthaltsdauer im jeweiligen sozialen Umfeld nach Trennung der Eltern. Welches Gewicht das Kontinuitätsprinzip gegenüber den anderen Konstrukten besitzt, entscheidet allein der Gutachter nach seiner persönlichen Überzeugung.

Die im Falle eines Wechsels des Lebensmittelpunktes notwendige differenzierte Abwägung der gegenwärtigen und zukünftigen Förderbedingungen entfällt in den meisten Fällen oder ist nicht nachvollziehbar.

2.4 Kritische Untersuchereinflüsse

Dem Gutachter wird von den Betroffenen eine Sonderrolle zugewiesen. Er wird als „Vorrichter“ wahrgenommen, dessen Empfehlung großen Einfluss auf die gerichtliche Entscheidung hat. Damit kommt seinem Verhalten eine besondere Bedeutung zu.

Wie in jeder Kommunikation bestehen gegenseitige Beeinflussungen. Einstellungen, Erwartungen und taktisches Verhalten der Eltern nehmen Einfluss auf den Gutachter und wirken wiederum zurück auf die Untersuchten.

Voreinstellungen des Gutachters, z. B. durch Aktenstudium, moralische Wertorientierung, Geschlechtsrolle, eigene Erfahrungen bis hin zur Sympathie und der momentanen Befindlichkeit des Gutachters haben unterschiedlichen Einfluss auf das Antwortverhalten des Untersuchten. Das geschieht unabsichtlich auf dem Wege nonverbaler Kommunikation, die durch Eigenkontrolle des Gutachters nicht zu steuern ist.

Das bedeutet, die von Sachverständigen behauptete Objektivität und Neutralität ist eine Schimäre.

2.5 Unzureichende Erfassungsmethoden

Zu den Gütekriterien diagnostischer Verfahren gehören Objektivität (gleiche Ergebnisse bei verschiedenen Untersuchern), Zuverlässigkeit oder Reliabilität (gleiche Ergebnisse bei der Wiederholung des Tests) und Gültigkeit oder Validität (der Test misst das, was er zu erfassen vorgibt).

Die zur Erfassung der Verhaltensmerkmale eingesetzten Methoden lassen sich in vier Gruppen einteilen:

- Aktenanalyse unter psychologischen Gesichtspunkten
- Exploration der Beteiligten
- Verhaltensbeobachtung
- Testverfahren

Die ersten drei Verfahren werden stark vom Gutachterverhalten beeinflusst (Selektivität und Wahrnehmungstendenzen, Befragungsinhalte und -form). Diese Subjektivität ermöglicht dem Gutachter einen breiten Spielraum bei der Erfassung und Interpretation der Informationen. Sie ist auch nicht durch Checklisten und standardisiertes Vorgehen zu vermeiden. Deshalb erfüllt keine dieser Erfassungsmethoden die Gütekriterien.

Die Gruppe der Testverfahren gliedert sich wiederum in projektive und psychometrische Verfahren. Während die projektiven Verfahren diagnostisch vollkommen unzureichend sind, sich aber großer Beliebtheit bei den Gutachtern erfreuen, sind bei den objektiven Fragebogenverfahren Zweifel in Bezug auf Aussagegültigkeit und Reliabilität anzumelden.

Die Auswahl und Anzahl der Verfahren bleibt auch dem Belieben des Gutachters überlassen.

2.6 Momentaufnahme durch Statusdiagnostik

Selbst wenn man unterstellt, dass die beschriebenen Untersuchungsmethoden valide Aussagen erbringen können, dann sind diese lediglich eine Momentaufnahme und hätten auch nur Gültigkeit für den Moment.

Ob die längerfristige Entwicklung des Kindes bei dem vom Gutachter „geadelten“ Elternteil zukünftig günstiger verläuft, als beim „Verlierer“, bleibt vollkommen offen.

Über die Auswirkungen der nun eintretenden komplexen Veränderungen des sozialen Beziehungsgefüges, der örtlich-räumlichen und materiellen Verhältnisse, liefert ein solches Gutachtenergebnis nichts.

Fazit

Ziel ist es, das Wohl des Kindes so gut wie möglich zu sichern. Die Antwort auf die Frage, welcher Elternteil geeigneter ist, das Kindeswohl zu gewährleisten, erfolgt auf der Grundlage eines fragwürdigen Eignungsbegriffs, unter Zuhilfenahme von unscharf definierten psychologischen Konstrukten, in einer atypischen, vom Gutachter beeinflussten Situation mit ungeeigneten Erfassungsmethoden.

Die auf diesem Wege erhobenen Persönlichkeits- und Eignungsbilder der Untersuchten sind deshalb mehr oder minder originelle Kreationen der Gutachter, die mit der Wirklichkeit der Betroffenen nichts zu tun haben müssen.

Mit einer solchen kurzatmigen, unsoliden, angeblich wissenschaftlichen, theoretisch fragwürdigen, methodologisch unzureichenden, konfliktfördernden und teuren Diagnostik wird man dieses Ziel nicht erreichen.

3. Alternative: Lösungsorientierte Begutachtung

Kinder benötigen nicht den „besseren“ Elternteil, sondern beide Eltern, so unterschiedlich diese auch „geeignet“ und so heftig sie auch miteinander verfeindet sein mögen.

Der lösungsorientierte Ansatz besteht im Kern darin, mit den Betroffenen in mehreren zeitlich verteilten Sitzungen einen Vertrag darüber auszuhandeln, wie sie ihr Leben nach der Trennung so gestalten, dass ihr Kind beide weiterhin als vollwertige Eltern erleben kann.

Das ist eine vergleichsweise anspruchsvolle Herausforderung für Psychologen. Hier sind anstelle des angeblich wissenschaftlichen Beobachtungs- und Testbrimboriums Kommunikations- und Verhandlungsgeschick, Empathie sowie vertrauensbildende Interventionen gefragt, um hochstreitige Eltern von der egoistischen, konfliktbeladenen Paarebene auf die verantwortungsvolle, Kind orientierte Elternebene zu transferieren, die als Voraussetzung für solche Vereinbarungen notwendig ist.

Ein solcher Ansatz ist sicher kein Patentrezept für alle Konstellationen, aber bestimmt hilfreicher für die Betroffenen, als sinnlose und teure Psychodiagnostik.